

GZ: WA 51-Wp 2026-2018/0001 (Bitte stets angeben)

26.09.2018

Auslegungsschreiben zur Bestimmung der Anlegergruppe („Zielmarkt“) in Verkaufsprospekten und Vermögensanlagen-Informationsblättern nach dem Vermögensanlagengesetz

Kontakt:
Frau Birte Sauter
Referat WA 51
Fon 4736
Fax 123

I. Vorbemerkung

Seit dem 3. Januar 2018 ist in Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen die Anlegergruppe anzugeben, auf die die Vermögensanlage abzielt, vor allem im Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und seine Fähigkeiten, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben könnten, zu tragen, § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) i.V.m. § 4 Nr. 15 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Mit Inkrafttreten von § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 VermAnlG i.d.F. des Gesetzes zur Ausübung von Optionen nach der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze am 14.07.2018 ist eine entsprechende Angabe auch in das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) aufzunehmen. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zur Einführung der gesetzlichen Vorgabe für das VIB klargestellt, dass zur Bestimmung der Anlegergruppe neben den gesetzlich genannten Kriterien weitere - nicht gesetzlich normierte - Kriterien herangezogen werden können: „Auch im Vermögensanlagen-Informationsblatt sollten – genauso wie im Verkaufsprospekt – Informationen über den Zielmarkt enthalten sein, der mit der Vermögensanlage erreicht werden soll. Anhand dieser Informationen, vor allem im Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und zu möglichen Verlusten, die sich aus der Anlage ergeben können, sollte der Anleger beurteilen können, ob die Vermögensanlage seinen Anlagezielen entspricht. Dabei sollte eine Orientierung an den europarechtlichen Vorgaben für Basisinformationsblätter für Anlageprodukte erfolgen, die insbesondere auch Vorgaben zu den Kenntnissen und Erfahrungen des Anlegers mit den Anlageprodukten umfassen¹.“

¹ Vgl. RegE für ein Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze, S. 55.

Dieses Auslegungsschreiben konkretisiert, welche Angaben der Verkaufsprospekt und das VIB enthalten müssen, um die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Inhalt zu erfüllen.

II. Auslegungsentscheidung

1. Verkaufsprospekte

- a) **Kundenkategorie:** Die Bezeichnung der Anlegergruppe erfolgt durch die Angabe der Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenpartei gem. §§ 67, 68 WpHG.
- b) **Anlagehorizont:** Zur Beschreibung des Anlagehorizonts des Anlegers muss der Verkaufsprospekt Angaben dazu enthalten, wieviel Jahre die Vermögensanlage gehalten werden sollte. Eine Aufteilung in Gruppen „kurzfristig, mittelfristig, langfristig“ ist freiwillig möglich. Wählt der Anbieter eine solche Einteilung, hat die Angabe kohärent zur konkreten Jahresangabe der Laufzeit zu erfolgen. Als Orientierung dienen die Kriterien des ESMA-Final-Report²: kurzfristig (kürzer als 3 Jahre), mittelfristig (mindestens 3 Jahre), langfristig (länger als 6 Jahre).
- c) **Verlusttragfähigkeit:** Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, erfordert die Aufnahme einer Prozentangabe, die den Verlust beziffert, den der Anleger maximal tragen können muss und bereit sein muss zu tragen. Das dürfte in der Regel 100 % des Gesamtbetrags sein (Totalverlust), da das maximale Risiko angegeben werden muss, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 7 VermVerkProspV. Sofern weitere Leistungsverpflichtungen bestehen können, die etwa bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage im Einzelfall zu einem Privatinsolvenzrisiko führen können, sind auch diese hier zu erwähnen. Verweise auf das Risikokapitel / maximales Risiko sind aufzunehmen.

Nach § 5b VermAnlG sind Vermögensanlagen, die eine Nachschusspflicht vorsehen, nicht zum öffentlichen Angebot oder Vertrieb im Inland zugelassen. Eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung in Form einer Nachschusspflicht ist daher im Anwendungsbereich des VermAnlG nicht zulässig.

- d) **Kenntnisse und/oder Erfahrungen:** Eine Angabe zu den Kenntnissen und/oder Erfahrungen des Anlegers im Bereich Vermögensanlagen ist erforderlich. Eine Abstufung der Kenntnisse und/oder Erfahrungen ist nicht notwendig. Kenntnisse bzw. Erfahrungen können alternativ vorliegen. Ausreichend ist eine konkrete Angabe, die sich auf das Produkt, hier Vermögensanlagen, bezieht. Zu erwarten ist daher eine Angabe, dass der Anleger Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben muss.

² Final Report Guidelines on MiFID II product governance requirements, 2 June 2017|ESMA35-43-620, Anhang V, S 50.

Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich Vermögensanlagen ausgeglichen werden.

Freiwillige Angaben in Anlehnung an die ESMA-Guidelines sind möglich.

Die BaFin prüft nach § 8 Abs. 1 Satz 2 VermAnlG die vorgelegten Informationen zur Anlegergruppe – wie alle übrigen Angaben im Verkaufsprospekt auch – auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz, d.h. innere Widerspruchsfreiheit. Eine inhaltliche Prüfung der Angaben im Verkaufsprospekt erfolgt dagegen nicht. Mithin prüft die BaFin nicht, ob die angebotene Vermögensanlage tatsächlich für die im Verkaufsprospekt dargelegte Anlegergruppe geeignet ist.

2. Vermögensanlagen-Informationenblätter (VIB)

Mit Inkrafttreten von § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 VermAnlG i.d.F. des Gesetzes zur Ausübung von Optionen nach der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze am 14.07.2018 besteht die Verpflichtung, auch in VIB die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, anzugeben. Auch in VIB müssen alle oben unter II. 1. aufgeführten Angaben der Anlegergruppe enthalten sein. Aufgrund der Platzknappheit in VIB werden in VIB jedoch zusammengefasste, knappere Angaben als im Verkaufsprospekt akzeptiert, solange diese alle Aspekte der Zielmarktbestimmung abdecken.

III. Haftung

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG muss der Verkaufsprospekt alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung des Emittenten der Vermögensanlagen und der Vermögensanlagen selbst einschließlich der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, zu ermöglichen. Erfüllen die Angaben die Anforderung nicht, besteht das Risiko des Prospektverantwortlichen einer Prospekthaftung gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG. Daher hat der Prospektverantwortliche bzw. derjenige, von dem der Erlass des Verkaufsprospekts ausgeht, im eigenen Interesse bei den Angaben besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Entsprechendes gilt für die künftige Mindestangabe im VIB zur Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, für deren Richtigkeit der Anbieter mit Inkrafttreten von § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 VermAnlG i.d.F. des Gesetzentwurfes zur Ausübung von Optionen nach der EU-Prospekt-VO und weiterer Finanzmarktgesetze gem. § 22 Abs. 1 bzw. 1a VermAnlG ebenfalls haftet.

Im Auftrag

Eufinger